

hilfen. Um 1570 beriefen die Starhemberg lutherische Prediger daher, die die Wallfahrt abstellten und das Gnadenbild sogar verbrennen wollten (WIEDEMANN, Gesch. d. Ref. II. 648). 1629 wurde Sch. mit Traunstein und Rapottenstein vereinigt und seit 1636 vom Pfarrer in Traunstein versehen (Diözesanblatt VI 326). Im August 1697 weilte hier der eifrige Verbreiter des Hieronymitanerordens in Deutschland P. Onuphrius a beato Wolfgango und gewann die Besitzerin von Rapottenstein, die verwitwete Gräfin Margareta von Strattmann, für die Errichtung eines Klosters dieses Ordens in Sch. Die Mönche, die aus dem Kloster Wallersee bei München kamen, wurden provisorisch in einem Bauernhause beim Friedhofe untergebracht. Durch apostolisches Breve vom 17. Juli 1698 erfolgte die Errichtung der Bruderschaft zu Ehren des hl. Josef, dessen Bildnis in der Kirche zur öffentlichen Verehrung aufgestellt wurde. Nachdem die

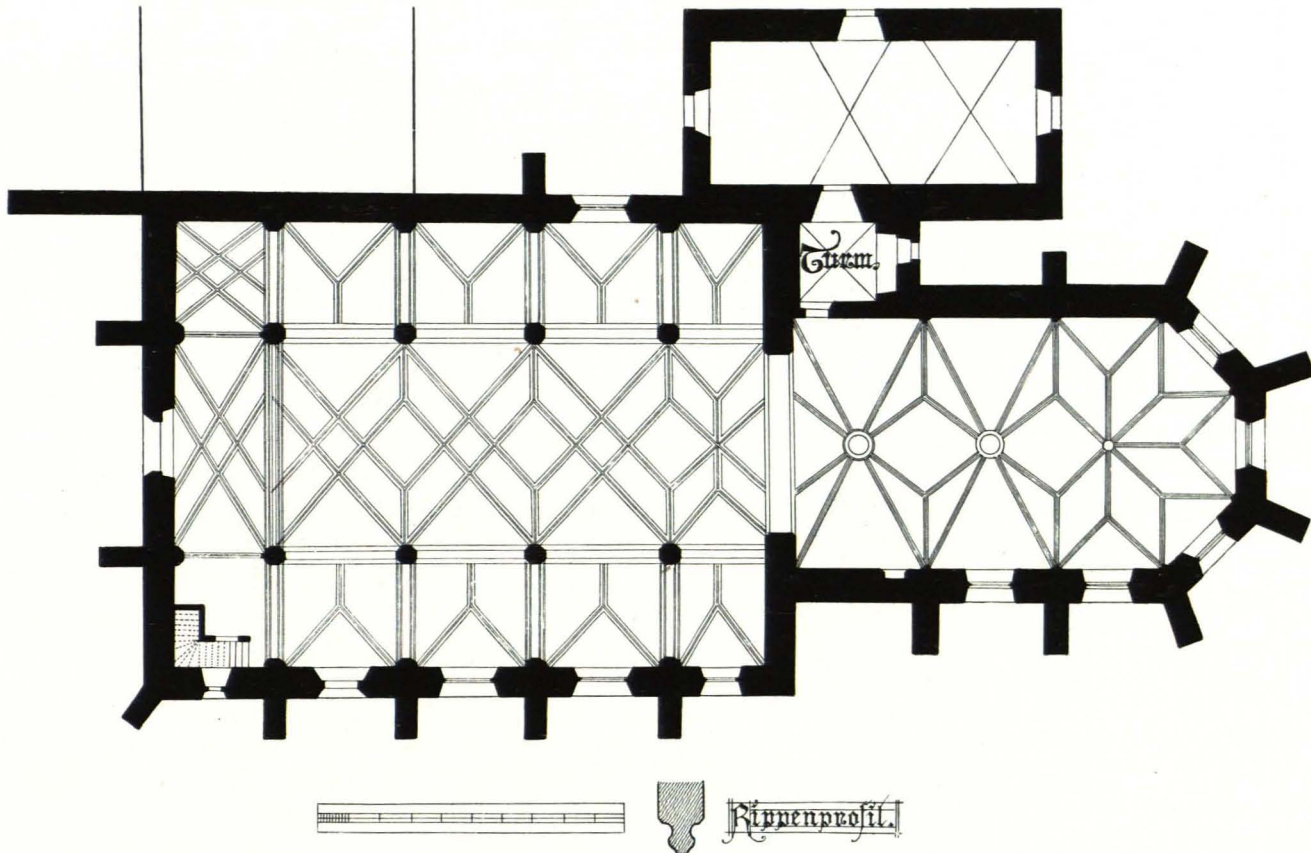


Fig. 229 Schönbach, Pfarrkirche, Grundriß 1 : 250 (S. 211)

Stifterin in Rapottenstein am 16. September 1698 den ersten Stiftsbrief unterfertigt hatte, wurde am 18. September der Grundstein zum Klosterbaue gelegt. Am 11. Jänner 1700 zerstörte ein Brand das alte und das neue Kloster und ergriff auch Ort und Kirchendach. Den eigentlichen Stiftsbrief ließ Gräfin Strattmann am 1. Februar 1700 ausstellen, der in zahlreichen Bestimmungen das Verhältnis des neuen Klosters zu Rapottenstein regelt. Bezüglich der Kirche befindet sich im Stiftsbriefe folgender Passus: *Nicht minder soll auch vierttens ihnen P. P. und ihren Superioren obligen und sye verbunden sein, dass ihnen zu Aigenthumb gegebene schönne Gottshaus in steten päulichen Standte und Weßenheit zu erhalten, auch an den Khürchenornat, wo vnd wann eß von Nöthen, die erforderendte Reparation vnerzüglich vorzuwendten, nicht weniger die dermalls drey alte schönne, von Holtz geschnitzte vnd reich vergoldete, alß Hoch- vnd zwey Seythen-Altär, solang sye sauber vnd züehrllich zu erhalten, nicht zu ändern, auch eyffrigsten Fleißes dahin zu trachten, auff das der Herrschafft ainige Vrsach, derley Remedirung vorzunehmben, nicht gegeben werdt, sondern alles in guetten Standt erhalten vnd die Khürchen zu allerseiths bessern Auffnehmben vnd erwachsendter Gott gefälliger Andacht immerforth gelangen möge.* (Pergamentlibell mit 8 Blättern im Konsistorialarchive St. Pölten.)